

Aktenzeichen:

Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket für das Jobcenter Lahn-Dill

Förderung von bedürftigen Kindern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag in Hessen

Präambel

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zum 01. Januar 2011 sind neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern - die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten - entstanden. Der Bund und das Land Hessen haben die Zuständigkeit für die praktische Umsetzung des Paketes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Im Bereich des SGB II in die Jobcenter in kommunaler Verantwortung und in den drei übrigen Rechtskreisen auf die Kommunen direkt.

Die 21 Landkreise und die 5 kreisfreien Städte in Hessen begrüßen diese Aufgabenübertragung und haben die Verantwortung für das „Bildungs- und Teilhabepaket“ gerne angenommen. Die Kommunen kennen die örtlichen Strukturen und gestalten als Schul- und Jugendhilfeträger sowie im Rahmen der Vereinsförderung das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort entscheidend mit.

Ziel der praktischen Umsetzung des Paketes muss es sein, schnelle und unbürokratische Hilfen den Kindern und ihren Eltern anbieten zu können. Darüber hinaus muss eine Stigmatisierung der Kinder im Bezug von Transferleistungen soweit wie möglich vermieden werden.

Durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ ist eine neue Rechtsgrundlage entstanden. In einigen Bereichen trifft das Paket aber auf bereits bestehende Fördersysteme, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt in vielen Abschnitten Rechtsunsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund haben die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag und unter Beteiligung des Hessischen Sozialministeriums die vorliegende Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erstellt. In der Arbeitshilfe werden viele fachliche Fragen zur

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Kundeninformation

Welche Leistungen gibt es?

Ab 2011 gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Leistungen Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Bitte beachten!

Da die Übernahme der Kosten aller Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist, ist es möglich, dass einzelne Leistungen nicht oder nur zum Teil gewährt werden können!

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

(* bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt)

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. In der Regel wird Ihnen vom Jobcenter Lahn-Dill oder vom Lahn-Dill-Kreis ein Gutschein ausgestellt, der dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet wird.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern in Ihrem Jobcenter Lahn-Dill bzw. beim Lahn-Dill-Kreis.

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung an Schulen“ und „Mittagsverpflegung an Kitas“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Umsetzung des Paketes behandelt und geklärt. Sie bietet einen hessenweiten Rahmen – schränkt aber die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort nicht ein.

Mit den Arbeiten zur Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ ist die Entwicklung jedoch nicht abgeschlossen. Die hessischen Kommunen sind bereit, Erfahrungen auszutauschen, um die praktische Umsetzung laufend zu verbessern. Auch werden im Laufe der Zeit viele der offenen Fragen durch die Entscheidungen der Sozialgerichte beantwortet, so dass sicherlich eine Überarbeitung der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ regelmäßig erfolgen wird.

Vom Lahn-Dill-Kreis wurde die beigefügte Arbeitshilfe auf Grundlage des Entwurfs des Hessischen Landkreistages mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

gez.

Peter Dubowy
Geschäftsführer

gez.

Reiner Gail
Beauftragter für den Haushalt (BfdH)

Anlagen

Arbeitshilfe des HLT
Antrag Leistung BuT
Antrag Lernförderung
Merkblätter

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stand: 07/2011

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel

Ich bin/ Wir sind derzeit Bezieher von

- SGB-II-Leistungen
 SGB-XII-Leistungen
 Wohngeld
 Kinderzuschlag
Bitte Bescheid beifügen!
 Bitte Bescheid beifügen!
 Bitte Bescheid beifügen!

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	Aktenzeichen / Nummer der Bedarfsgemeinschaft	
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	
Bankverbindung (Bank):	Kto. Nr.:	BLZ:

Für

_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

für **eintägige Ausflüge** in der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art und Kosten des Ausflugs vorlegen)

für **mehrtägige Klassenfahrten**
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)

für **Schülerbeförderung** zum Besuch der Schule:

_____ (Name der Schule) _____ (Anschrift der Schule)

.....

_____ (besuchte Schulform) _____ (Schulzweig / Fachrichtung) _____ (Klasse)

Verkehrsmittel für die Fahrt zur Schule: Bus PKW Bahn
(Bitte aktuelle Schulbescheinigung beifügen)

für eine ergänzende angemessene **Lernförderung** (Bitte die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ einreichen)

für **persönlichen Schulbedarf**

für gemeinschaftliches **Mittagessen** in der Schule oder Kindertageseinrichtung

_____ (Name der Schule/Kindertagesstätte) _____ (Anschrift der Schule/Kindertagesstätte)

Die o. g. Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule/Kindertageseinrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. (Bitte Nachweis über die monatlichen Kosten beifügen)

zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, Aktivitäten in Vereinen, (z. B. Turnverein), Jugendfeuerwehr, Musikunterricht, Freizeiten (z. B. der Kirchengemeinden), o. ä.
Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

_____ (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) _____ (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.
(Bitte Nachweis über die Kosten beifügen)

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger Antrag-
stellerinnen/Antragsteller

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 17 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen werden längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligt und müssen danach erneut beantragt werden.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Personen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Schule/KITA) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Schule/KITA) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit die Schülerin/der Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen ist und diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Berücksichtigt wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Leistung wird im bewilligten Umfang direkt an den Anbieter überwiesen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Die Leistung wird in Form eines Gutscheins zur Vorlage bei dem Anbieter (z. B. Caterer) erbracht.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Berücksichtigt wird ein Bedarf in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten. Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieter/Vereins über die Kosten dienen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Verein, Musikschule o. ä.) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.

Lernförderbedarf

(vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ geboren am _____ (Name, Vorname)			
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der Lahn-Dill-Kreis bzw. das Jobcenter Lahn-Dill die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.			
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.			
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

(vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)

<p>Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das/ die Unterrichtsfach/-fächer (max. 2 Hauptfächer) _____ in der Klassenstufe _____ für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____ in einem Umfang von (max. 2 Schulstunden wöchentlich pro Fach) _____ Stunden <input type="checkbox"/> wöchentl. <input type="checkbox"/> monatlich.</p> <p>Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht die Verbesserung des Notendurchschnitts.</p> <p>Voraussetzungen für die Bewilligung von Lernförderung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (die Versetzung oder der Erhalt des Kursniveaus) ist gefährdet.• Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.• Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Wahlangeboten der Schule zurückzuführen.• Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht. <p>Ggf. weitere Begründung: _____ _____</p> <p>Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja, bitte begründen: _____ _____</p> <p>Ist eine Förderung in Kleingruppen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
--

Für Rückfragen des Lahn-Dill-Kreises bzw. Jobcenters Lahn-Dill:		
Ansprechpartner/in ist Frau/Herr _____		Telefondurchwahl _____
_____ Ort, Datum	_____ Stempel der Schule	_____ Unterschrift des Lehrers



Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/407-1053



Sophienstr. 5
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/909-644

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulausflüge, Klassenfahrten

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das Gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Lahn-Dill oder beim Lahn-Dill-Kreis beantragen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter Lahn-Dill bzw. der Lahn-Dill-Kreis übernehmen nach Bewilligung der Leistung die Abrechnung der Kosten.



Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/407-1053



Sophienstr. 5
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/909-644

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Wer bekommt diese Leistung?

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Welche Leistung wird erbracht?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

**(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsgütung erhalten.)*

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Bitte beachten: Die Übernahme der Kosten ist abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen!

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als **Geldleistung** erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter bzw. der Lahn-Dill-Kreis Nachweise über die Verwendung verlangen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung in Schulen

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **1,00 Euro** pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter Lahn-Dill oder beim Lahn-Dill-Kreis beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, der Schule und des Anbieters der Mittagsverpflegung sowie den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind beim Anbieter der Mittagsverpflegung ab.* Das Jobcenter Lahn-Dill oder der Lahn-Dill-Kreis rechnen die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung ab.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich gegenüber dem Anbieter der Mittagsverpflegung von Ihnen zu leisten.

*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Schule einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule ausstellen.



Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/407-1053



Sophienstr. 5
35576 Wetzlar
Fax.: 06441/909-644

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern berücksichtigt. Das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** in Höhe von **30,00 Euro** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **1,00 Euro** pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung müssen Sie für jedes Kind gesondert **beim Jobcenter Lahn-Dill oder beim Lahn-Dill-Kreis beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind regelmäßig daran teilnimmt.

Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein geben Sie oder Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung ab. Die Kindertageseinrichtung rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises direkt ab.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.